

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD3-G-2537/057-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|--|
| E-Mail: post.bd3@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-13040 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | |
|--------------------|-----------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| RU4-U-798/001-2014 | Andreas Staindl | 12674 | 29. Juli 2016 |

Betrifft
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; geplantes Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl a. d. Zaya Süd“

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an der Zaya Süd“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G2000 im vereinfachten Verfahren, angesucht.

Mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2015 wurde dazu von mir das Teilgutachten „Geohydrologie“ der Abteilung RU4 Umweltrecht übermittelt.

Mit Eingabe des WWF vom 12. August 2015 wurde unter anderen Einwendungen auf eine „Belastung der Wasserqualität“ bei Umsetzung des Vorhabens hingewiesen und dieser Umstand würde die geltenden Umweltvorschriften verletzen. Nähere Ausführungen wurden in weiterer Folge zum Schutzgut „Wasser“ nicht vorgebracht.

Dazu wird ausgeführt dass es durch Abwasser und durch die Flächeninanspruchnahme weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu einer Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse und auch zu keiner dauernden Beeinträchtigung der Grundwasserqualität kommt. Es ist auch von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Mastfundamente auszugehen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Grundwassers kann für die Bauphase als geringfügiger Einfluss bezeichnet werden. Im Zuge der Bestandsphase ist für das Schutzgut Grundwasser mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht liegt daher bei Umsetzung des eingereichten Windparkvorhabens kein Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Stand der Technik vor.

Die mit Antrag vom 17.6.2016 eingereichten Projektänderungen bzw. der Wegfall der 3 östlichen WKAn betreffen keinen geohydrologisch relevanten Sachverhalt und werden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur